

Sparte „Am Humboldthain“ e.V. Bautzen
02625 Bautzen

SATZUNG

**der Sparte „Am Humboldthain“ e.V. Bautzen
im Territorialverband der Gartenfreunde des Landkreises
Bautzen e.V.**

Bautzen, 30. November 2019

Sparte „Am Humboldthain“ e.V. Bautzen
02625 Bautzen

§ 1

Name und Sitz der Sparte

Die Sparte führt den Namen „Am Humboldthain“ e.V. Bautzen, hat ihren Sitz in Bautzen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung.

Die Sparte ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 30024 registriert.

§ 2

Zweck und Ziel der Sparte

Die Sparte organisiert in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsgesetz vom 21.02.1990 die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Sie setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Allgemeinheit.

Zweck der Sparte ist die kleingärtnerische Nutzung der Kleingartenanlage. Die Sparte ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung und dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie und sonstigen Angehörigen mit gärtnerischen Produkten.

Die Sparte unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

Die Sparte fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

Sie setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und den staatlichen Organen der Stadt Bautzen. Bei der Tätigkeit der Mitglieder ist zu beachten, dass der Charakter der Kleingartenanlage erhalten bleibt.

Die Sparte stellt sich die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Die Sparte schließt mit den Mitgliedern Unterpachtverträge ab.

Die Tätigkeit der Sparte erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für die Sparte beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel der Sparte dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse der Sparte eingesetzt werden. Die Mitglieder der Sparte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sparte „Am Humboldtthain“ e.V. Bautzen
02625 Bautzen

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Sparte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder). Der Erwerb eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied in die Sparte ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Eine finale Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung wirksam.
5. Alle Mitglieder, die bereits in der Sparte als Mitglied des VKSK organisiert waren, werden bei Anerkennung der Satzung in die Sparte übernommen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

sich aktiv am Spartenleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen der Sparte teilzunehmen, alle sparteneigenen Einrichtungen zu nutzen und sowohl einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle, als auch einen Bauantrag zur Errichtung einer maximal 24 m² großen Laube zu stellen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) diese Satzung und den Unterpachtvertrag einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb der Sparte kleingärtnerisch zu betätigen.

Sparte „Am Humboldtthain“ e.V. Bautzen
02625 Bautzen

- b) Beschlüsse der Sparte anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, werden vom Verein gegenüber dem Pächter erhoben und sind bis zum angegebenen Datum zu entrichten. Die Mitglieder nehmen am Einzugsverfahren teil. Es besteht die Möglichkeit, andere vertragliche Vereinbarungen zu treffen.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit gelten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen (s. Anhang 1 der Satzung).

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche freiwillige Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt erfolgt in der Regel mit einer Frist von 5 Monaten.
Die Mitgliedschaft kann dann vorfristig beendet werden, wenn auch der Unterpachtvertrag durch Neuverpachtung der Parzelle vorfristig beendet werden kann. Andernfalls kann die Mitgliedschaft erst nach Ablauf der Kündigungsfrist des Unterpachtvertrages beendet werden.
Die Kündigungsfrist des Unterpachtvertrages ist dort geregelt.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Sparte in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern der Sparte gewissenlos verhält.
 - c) mit den Zahlungen von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sparte ein Vierteljahr in Verzug ist und dann nach schriftlicher Mahnung innerhalb von 2 Monaten seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.
 - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.

Sparte „Am Humboldtthain“ e.V. Bautzen
02625 Bautzen

4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Stadt-/Kreis- und/oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Buchprüfer
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, dessen Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Jährlich erfolgt die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Buchprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 9

Spartenvorstand

1. Der Spartenvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Verantwortlichen für Gemeinschaftsarbeit
 - f) dem Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz (Fachberater)

Sparte „Am Humboldtthain“ e.V. Bautzen 02625 Bautzen

2. Eine Funktionsbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes (Pkt. 1b-1g) ist zulässig.
3. Der Vorstand wird in der Regel für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
4. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jeder von ihnen Einzelvertretungsbefugnis hat und im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende das Amt nur ausüben darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind von der Sparte zu erstatten. Dem Vorstand bzw. einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die
7. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Geschäftsführung der Sparte
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
 - d) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit werden für jeden Weg je 1 Wegewart durch den Vorstand berufen. Weiterhin kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen (z.B. Elt- oder Wasserverantwortlicher). Diese haben Stimmrecht im Vorstand.

§ 10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Unterpachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Kreis- oder Landesverbandes durchzuführen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Unterpachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

Sparte „Am Humboldtthain“ e.V. Bautzen
02625 Bautzen

§ 11

Finanzierung der Sparte

1. Die Sparte finanziert ihre Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützigen Zwecke.
2. Der Kassierer ist berechtigt, bei fehlenden oder offensichtlich falschen Ablesewerten, die nachträglich nicht mehr ermittelbar sind, bei Wasser oder Strom für die Abrechnung einen Durchschnittswert auf Basis der letzten 5 Jahre des betreffenden Gartens zu ermitteln und zur Rechnung zu verwenden. Dafür wird eine zusätzliche Gebühr von 10,- € für den Verwaltungsmehraufwand erhoben.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Buchführung, Mittelverwendung und Revision

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto der Sparte und führt das Kassenbuch der Sparte mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
2. Durch die Mitgliederversammlung werden jeweils 2 Buchprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, unterliegen keinen Weisungen des Vorstandes und können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Eine Neuwahl erfolgt alle 3 Jahre mit der Wahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung der Kassen- und Kontoführung, der Buchhaltung und des Jahresabschlusses. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr.
4. Das Ergebnis der Prüfung muss schriftlich niedergelegt und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis und Beschlussfassung vorgelegt werden.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, die finanziellen Mittel satzungsgerecht zu verwenden. Er kann über einmalige Ausgaben von max. 10.000 € verfügen. Darüberhinausgehende Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14

Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Sparte „Am Humboldtthain“ e.V. Bautzen
02625 Bautzen

2. Am 30. November 2019 wurde die Überarbeitung der Satzung in der Mitgliederversammlung beschlossen. An dieser nahmen 43 Mitglieder von insgesamt 106 Gärten teil.

§ 15

Auflösung der Sparte

Die Sparte kann sich durch Beschluss der MV auflösen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.

Im Falle der Auflösung der Sparte oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an den TGLB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung der Kleingärtnerei. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem TGLB zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16

Kommunikation und Datenschutz

Das erste Kommunikationsmittel zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand ist die Email. Jeder Inhaber eines Email-Accounts legt seine Adresse gegenüber dem Vorstand freiwillig offen und gestattet ihm die Nutzung zum Austausch von Informationen, Einladungen, Rechnungen usw.

Mit allen anderen Mitgliedern erfolgt die Kommunikation über Aushänge an den Informationstafeln in der Anlage bzw. auf postalischem Weg.

Der Verein strebt eine vollständige Umstellung auf Email-Kommunikation an.

Weiterhin strebt der Verein die Schaffung einer Webseite an, die dann als weiteres Kommunikationsmittel von jedem Mitglied benutzt werden kann. Der Zugang wird nur Mitgliedern gestattet.

Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert Daten seiner Mitglieder. Näheres hierzu regelt die Datenschutzordnung des Vereins (Anlage 2 zur Satzung) in der jeweils gültigen Version.

§ 17

Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorliegende Satzung wurde durch Beschluss der MV vom 30. November 2019 angenommen und bestätigt und ist somit ab diesem Tage gültig.

ANHANG 1 zur Satzung der Sparte „Am Humboldthain“ e.V. Bautzen

Stand: 30.11.2019

Entsprechend der von uns gemeinsam beschlossenen Satzung, den Aufenthalt in unseren Gärten zur Erholung und Entspannung, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten zu nutzen, macht es sich erforderlich, folgende Regeln zu beachten:

I. Allgemeine Ordnung

1. In der Zeit von April bis Oktober sind alle Tore der Gartenanlage ab 20.00 Uhr durch die Gartenfreunde zu schließen. Von November bis März des Jahres sind die Tore ständig nach Verlassen des Gartengeländes zu verschließen.
2. Das Befahren aller Wege der Anlage, außer dem Hauptweg, mit Fahrzeugen (Fahrrad, KFZ, Krad, Moped) ist untersagt. Das Parken der Fahrzeuge der Garteninhaber ist nur auf den vorhandenen Parkflächen auf dem oberen Hauptweg gestattet. Für Gäste und andere Personen ist der Parkplatz oberhalb des Hauptweges außerhalb der Gartenanlage zu benutzen. Das Abstellen von Fahrzeugen (Hängern, Wohnwagen u.a.) ist nur nach Genehmigung des Vorstandes in den Monaten November bis März auf eigene Gefahr möglich. Das Parken an den Eingangstoren zu den Wegen 2-5 ist verboten. Diese Bereiche dürfen zum Be- und Entladen benutzt werden. Auf dem verbreiterten Fahrbahnbereich gegenüber dem Tor zu Weg 2 besteht Halteverbot. Diese Stelle dient ausschließlich dem Ausweichen entgegenkommender Fahrzeuge.
3. Bau- und andere Materialien sind nur auf dem Hauptweg zu lagern und innerhalb von 14 Tagen zu beräumen. Andernfalls erfolgt die Beseitigung auf Kosten des Garteninhabers.
4. Im Zeitraum vom 1. April bis 30. September ist wochentags (Mo-Sa) in der Zeit von 12.00-13.00 Uhr jegliche Lärmbelästigung zu vermeiden. Ab Oktober bis Ende März ist die Ruhezeit wochentags (Mo-Sa) aufgehoben. An Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich jegliche Lärmbelästigung untersagt.

II. Gemeinschaftseinrichtungen

1. Die ELT-Anlage der Sparte ist eine Gemeinschaftsanlage bis einschließlich der Hauptsicherung in jeder Laube bzw. Bungalow (max. 13 Ampere nach Fertigstellung Neubau ELT-Anlage 2016). Veränderungen oder andere Eingriffe sind grundsätzlich verboten – Lebensgefahr! Die Anlage ist immer als spannungsführend zu betrachten. Die Installation innerhalb der Laube / des Bungalows ist von einem bestätigten Fachmann vorzunehmen. Durch den Garteninhaber ist eine bestätigte Schutzgüteerklärung dem Vorstand zu übergeben, bevor die Zuschaltung erfolgt. Störungen sind unverzüglich dem Vorstand bzw. dem Energiebeauftragten zu melden.
2. Die Wasseranlage der Sparte ist eine Gemeinschaftsanlage. Außerhalb des Gartens sind Eingriffe in Selbige nicht gestattet. Die Anlage ist während der festgelegten Gartensaison in Betrieb.

- 2.1. Bei Inbetriebnahme der Wasseranlage muss der Garteninhaber bzw. ein Beauftragter anwesend sein. Es muss geprüft werden, ob die Anlage einschließlich der Wasseruhr keine Schäden aufweist. Nur nach Beseitigung derselben darf Wasser entnommen werden.
3. Alle Pächter einer Gartenparzelle, die ein mit Schloss oder Vorhängeschloss verschließbares Gartentor haben, sind verpflichtet, einen Zweitschlüssel ihres Gartentores im Vereinshaus (Werkstatt) zu hinterlegen.

III. Gemeinschaftsleistungen

1. Die Zahl der Stunden für Gemeinschaftsleistungen pro Garten und Jahr beträgt 2 Stunden.
2. Für bestimmte Bereiche der Anlage können mit einzelnen Gartenfreunden Pflegeverträge abgeschlossen werden, um bestimmte Aufgaben, die im Gemeinschaftsinteresse liegen, zu erledigen. Der Umfang muss klar definiert und nachprüfbar sein und etwa dem Pflichtstundensatz entsprechen. Für diese Gartenfreunde entfällt der Pflichtstundensatz.
3. Im Falle von Havarien ist der Vorstand berechtigt, eine höhere Stundenzahl festzulegen.
4. Für nicht geleistete Stunden werden 15,- € pro Stunde in Rechnung gestellt.
5. Mehrleistungen durch Garteninhaber, die im Auftrag des Vorstandes erfolgen, werden mit 5,- € pro Stunde vergütet.
6. In begründeten Fällen (z.B. Krankheit u.a.) kann auf Antrag an den Vorstand eine Befreiung von den festgelegten Stunden erfolgen.
7. Langjährig tätige Vorstandsmitglieder und Wegewarte (mindestens 3 Wahlperioden = 9 Jahre) bleiben bei Ausscheiden aus der Funktion von der Arbeitsleistung befreit.
8. Mitglieder, die 80 Jahre oder älter sind, werden von den Pflichtarbeitsleistungen entbunden.

IV. Umweltschutz

1. Jeder Garteninhaber ist aufgerufen, innerhalb seines Gartens und in der Anlage auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Die Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage sind max. 1,50 m hoch zu halten. Die Höhe der Außenhecke kann bis zu 2,00 m betragen. Dabei ist auf ein einheitliches Bild auf allen Wegen zu achten.
 - 1.1 Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.
 - 1.2 Nachbarparzellen dürfen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.
2. Zum Schutz der heimischen Fauna, insbesondere der Nützlinge, ist der erste jährliche Heckenschnitt erst ab dem 15. Juni erlaubt. Er hat in der Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen. Der zweite Jahresschnitt kann ab Monat Oktober des Jahres durchgeführt werden. In der Zeit vom 1. März bis zum 30.

September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

3. Das Betreiben von Feuerstellen in den Lauben/Bungalow ist nur gestattet, wenn die erforderliche Genehmigung des Bezirksschornsteinfegers beim Vorstand vorliegt. Ein ständiger Nichtbetrieb der Feuerstelle durch den Pächter muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Das Betreiben von Propangananlagen bedarf ebenfalls der entsprechenden Genehmigung durch einen Fachbetrieb und muss dem Vorstand vorliegen.
4. Es wird empfohlen, in jedem Garten einen geeigneten Kompostplatz einzurichten, um alle entsprechenden Abfälle zu kompostieren. Ein Beseitigen derartiger Abfälle im Umfeld der Anlage ist nicht statthaft und zieht eine Bestrafung nach dem Umweltgesetz nach sich. Sonstige Abfälle (Blech, Glas, Bauschutt u.a.) müssen vom Garteninhaber selbst beseitigt werden. Ein offenes Verbrennen von Abfällen usw. ist in den Gärten nicht gestattet und verstößt gegen den Umweltschutz.

V. Bauliche Maßnahmen

1. Entsprechend § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 ist im Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf von ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Der § 3 Abs. 2 gilt bei uns ab 03.10.1990. Alle baulichen Maßnahmen und Veränderungen in Garten und Gewächshäusern, wie z.B. Neubau, Anbau u.ä. bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und müssen in zweifacher Ausführung eingereicht werden.
2. Bei baulichen Maßnahmen einschließlich dem Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 1 m zum Gartennachbar einzuhalten. Dabei sind Belästigungen aller Art auszuschließen.
3. Das Aufstellen von transportablen Badebecken (während der Gartensaison) ist mittels Antrag und Genehmigung durch den Vorstand erlaubt. Die Genehmigung ist dauerhaft ab der Erstgenehmigung gültig und erfordert keine neue jährliche Beantragung, wenn sich die Bedingungen der Erstbeantragung (Größe, Füllmenge und -höhe, Transportabilität, Rechtsgrundsätze) nicht geändert haben. Bei einem Pächterwechsel verfällt die Genehmigung.

Das Fassungsvermögen von max. 3m³ und eine max. Füllhöhe von 0,5 m dürfen nicht überschritten werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.
4. Die Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) ist unabhängig vom bestehenden Eit-Netz der Anlage mittels Antrag und Genehmigung durch den Vorstand möglich.

VI. Tierhaltung

1. Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
2. Das dauerhafte Halten von Hunden und Katzen ist in der Anlage nicht gestattet. Die Besitzer von mitgebrachten Haustieren haben dafür zu sorgen, dass keine

Belästigungen auftreten, evt. „Hinterlassenschaften“ sind sofort zu beseitigen!
Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens Leinenzwang.
Das Füttern von fremden Katzen ist in der Gartenanlage untersagt.

VII. Sonstiges

Für alle hier nicht explizit erwähnten Details gilt die „Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.“ in der jeweils letzten Fassung.

Sparte „Am Humboldthain“ e.V. Bautzen
02625 Bautzen

Anhang 2 zur Satzung

Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortliche Stelle: Sparte „Am Humboldthain“ e.V., Datenschutzbeauftragter.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Beruf und Arbeitsstelle
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Name Ehepartner
 - Geburtstag Ehepartner
 - Namen und Geburtstage Kinder

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer (=Parzellen-Nr.) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

5. Als Mitglied des Territorialverbands der Gartenfreunde im Landkreis Bautzen e.V. ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an diesen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei

- ggf. Name
- ggf. Alter
- ggf. Anschrift
- ggf. Mitgliedsnummer
- ggf. Parzellendaten.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Beigeordneten, Wegewarten) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

Sparte „Am Humboldtthain“ e.V. Bautzen 02625 Bautzen

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein
- Vereinsregisterauszüge

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b) oder Buchstabe f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform (Formular im Anhang) an den Vorstand zu stellen.

8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Sachsen ist dafür:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Devrientstr. 1
01067 Dresden
Tel. 0351/85471 101
Fax. 0351/85471 109
Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de
Web: www.saechsdsb.de

